

Merkblatt zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge

GAV der schweizerischen Elektrobranche

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

A. Geltungsbereich

Ganze Schweiz
Ausnahme: GE, VS

B. Berechnungsgrundlagen

Allgemeinverbindlich erklärte GAV Vollzugskostenbeiträge:

<u>bis 90. Arbeitstag</u>		
1.1	Arbeitgeberbeitrag: (Art. 11.2 Abs. 2 GAV Elektro)	geschuldet sind CHF 11.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung.
1.2	Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 11.2 Abs. 1 GAV Elektro)	geschuldet sind CHF 11.00 pro Monat während der GAV-Unterstellung.
<u>ab 91. Arbeitstag</u>		
1.1	Arbeitgeberbeitrag: (Art. 11.2 Abs. 2 GAV Elektro)	geschuldet sind CHF 21.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung.
1.2	Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 11.2 Abs.1 GAV Elektro)	geschuldet sind CHF 21.00 pro Monat während der GAV-Unterstellung.

C. Berechnungsbeispiel

Ein Elektrobetrieb hat bei den zuständigen Arbeitsmarktbehörden folgende amtliche Entsendemeldungen eingereicht (Annahme: bei den entsandten Arbeitnehmenden handelt es sich um insgesamt 5 verschiedene Personen, die teilweise mehrfach entsandt wurden):

Einsatzdauer	Dauer der GAV-Unterstellung	Anzahl entsandte Arbeitnehmende	Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden
1. Entsendemeldung 4 Tage im März	= 1 Arbeitsmonat (MT)	3 Arbeitnehmende (AN)	1 MT x 3 AN = 3 Mannmonate
2. Entsendemeldung 3 Tage im Juni	= 1 Arbeitsmonat (MT)	4 Arbeitnehmende (AN)	1 MT x 4 AN = 4 Mannmonate
Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden			7 Mannmonate
Arbeitgeberbeitrag:	CHF 11.00	x 7 Mannmonate	CHF 77.00
Arbeitnehmerbeitrag:	CHF 11.00	x 7 Mannmonate	CHF 77.00
Total			CHF 154.00

Dieses Merkblatt gilt ab dem 01.10.2020 bis zur nächsten AVE Änderung im Bereich der Vollzugskosten.